



1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 der BauNO)
1.1.1.	Sondergebiete Sonderliches Sondergebiet nach § 11 BauNO Zweckbestimmung: Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie Zulässig sind: - Photovoltaik-/Solarpaneele als Einzelelemente in Reihen - Wandhöhe über Gelände max. 150 m² - Zulässige Dachformen Satteldach bis 30° DN, Pultdach bis 15° DN in Rot-, Braun- oder Grautönen oder Flachdach - erforderliche Wegflächen zur Erschließung
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNO)
2.1.	zulässige Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen:
2.1.1.	Photovoltaik-/Solarpaneele als Einzelelemente in Reihen - Höhe bis ca. 3 m über Gelände - Vordächer und Steuerungsbauwerke mit Trafos - Zulässige Dachformen Satteldach bis 30° DN, Pultdach bis 15° DN in Rot-, Braun- oder Grautönen oder Flachdach
3.	BAUGRENZEN, BAUMASSE, BAULINIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNO)
3.3.	Baugrenze
9.	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
9.1.	private Grünfläche - Zweckbestimmung: Randeingrünung Maßnahmen nach Festsetzung 0.2.2.
9.2.	private Grünfläche - Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche Maßnahmen nach Festsetzung 0.2.3.
13.	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1.	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
13.1.1.	Ausgleichsfläche
13.2.	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
13.2.1.	Dichte raumbildende Gehölzpflanzung nach Festsetzung 0.2.4., Randeingrünung
13.2.2.	Waldmantel nach Festsetzung 0.2.5.
13.2.3.	Lockere raumbildende Gehölzpflanzung nach Festsetzung 0.2.7.
15.	SONSTIGE PLANZEICHEN
15.13.	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.15.	Zaunlinie
PLANLICHE HINWEISE	
16.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
16.1.	Flurstücknummer
16.2.	Grenzstein
16.3.	Flurstücksgrenze
16.4.	Gebäude/Nebengebäude Bestand
17.	VERSCHIEDENES
17.1.	Waldfläche (Außerhalb des Geltungsbereichs)

0.1	Bebauung
0.1.1.	KONSTRUKTION UND BETRIEBSGEBÄUDE
0.1.1.1.	Konstruktion der Anlage: Die Solarmodule sind in aufgeständerter, feststehender Bauweise zu konstruieren, auszurichten
0.1.1.2.	Betriebsgebäude: Grundfläche insgesamt max. 150 m² Wandhöhe über Gelände max. 2,50m (traufseitig) Zulässige Dachformen Satteldach bis 30° DN, Pultdach bis 15° DN in Rot-, Braun- oder Grautönen oder Flachdach
0.1.2.	GESTALTUNG DES GELÄNDES
0.1.2.1.	Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt.
0.1.3.	EINFRIEDRUNGEN Ordnung Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO
0.1.3.1.	Art: Einfriedrungen im Bereich der Zaunlinien nach Planzeichen 15.5. sind zulässig als Maschenendrahtzaun oder Metallzaun, maximale Höhe 2,0 m, Mindestabstand über Gelände 0,15 m, unzulässig
0.1.3.2.	Sockel/Mauern:
0.2	Grünordnung
0.2.1.	private Grünfläche - extensives Grünland Die Grünfläche innerhalb des Planzeichens 15.15. dient der Aufstellung der Solarmodule und ist als extensive Wiese herzustellen. Mäh- und 2 bis 3 pro Jahr, Abtransport des Mähguts, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen. Eine zusätzliche Nutzung als Weideland (z.B. Schaf) neben den nach 1.1.1.1. zulässigen Nutzungen ist möglich. Zur Ansaat ist autochthones Regio-Saatgut zu verwenden, Ansaatmischung „Salbei-Glatthaferwiese“. Das spezielle Saatgut ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, die Rechnungen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
0.2.2.	private Grünfläche - Sukzession (Randeingrünung) Die private Grünfläche nach Planzeichen 9.1. dient der Randeingrünung der Stromerzeugungsanlage. Entsprechend der Festsetzung 0.2.4. sind Gehölzpflanzungen anzulegen. Die Bodenfläche ohne Anpflanzung ist der Sukzession zu überlassen. Mäh- und 2 pro Jahr, Abtransport des Mähguts, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen. Zulässig sind außerdem Wegflächen zur Erschließung der Nutzungen nach 1.1.1.1. Die Grünflächen und Gehölze zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen hin sind so zu pflanzen, dass den Landwirten die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt möglich ist.
0.2.3.	private Grünfläche - Ausgleichsfläche Die private Grünfläche nach Planzeichen 9.2. wird als Ausgleichsfläche festgesetzt. Entsprechend der Festsetzung 0.2.5. bis 0.2.7. sind Gehölzpflanzungen mit autochthonen Gehölzen anzulegen. Zur Förderung sind neben den geplanten Einzelgehölzen in der Fläche Strukturelemente wie Lesesteinbänke, Wurzelstöcke und Totholz einzubringen. Auf eine Mähbarkeit der Fläche ist dabei zu achten. Mäh- und 2 pro Jahr, Abtransport des Mähguts, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen. Zur Ansaat ist autochthones Regio-Saatgut zu verwenden, Ansaatmischung „Salbei-Glatthaferwiese“. Das spezielle Saatgut ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, die Rechnungen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
0.2.4.	Dichte raumbildende Gehölzpflanzung (Randeingrünung) Gemäß Planzeichen 13.2.1. ist eine raumbildende Gehölzpflanzung als Randeingrünung baumreich anzulegen. 20 % der Gehölze sind als Heister zu pflanzen. Die Gehölzpflanzung ist als dichte Gehölzpflanzung (Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m) auszuführen. Es können alle Gehölze der Artenliste verwendet werden, es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
0.2.5.	Waldmantel Gemäß Planzeichen 13.2.2. ist mit einem Abstand von 4,0 m zum bestehenden Waldrand in einer Breite von ca. 5,0 m ein Waldmantel aus heimischen Gehölzen (autochthones Pflanzmaterial) anzulegen. Dieser besteht aus Bäumen II. Ordnung sowie Sträuchern. Bäume und Sträucher sind gruppenweise und lückig zu pflanzen, so dass kein geschlossenes Gehölzband entsteht. Die freien Zwischenbereiche werden der Sukzession überlassen.
0.2.6.	Waldsaum Vor dem Waldmantel ist ein Streifen von 3,0 m als Waldsaum der Sukzession zu überlassen, um einen stufenartigen Vegetationsaufbau zu erreichen.
0.2.7.	Lockere raumbildende Gehölzpflanzung Gemäß Planzeichen 13.2.3. ist eine lockere Gehölzpflanzung anzulegen. 20 % der Gehölze sind als Heister zu pflanzen. Die Gehölze sind locker verteilt als Gruppen zu pflanzen, so dass auch größere Freiflächen dazwischen entstehen. Es können alle Gehölze der Artenliste verwendet werden, es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
0.2.8.	Für alle Gehölzpflanzungen wird die Verwendung von autochthonen Bäumen und Sträuchern entsprechend der Artenliste im Anhang der Begründung festgesetzt.
0.2.9.	Bepflanzung und Pflege Die Bepflanzung muß in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung erfolgen. Ausfall muss auf Kosten der Eigentümer nachgepflegt werden.
0.2.10.	Beläge Für die Zufahrten und Wege innerhalb der Anlage sind nur wasserdruchlässige Beläge wie Schotterterrassen oder wassergebundene Decke zu verwenden

1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 der BauNO)
1.1.1.	Sondergebiete Sonderliches Sondergebiet nach § 11 BauNO Zweckbestimmung: Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie (Agri-PV-Anlage) Zulässig sind: - Photovoltaik-/Solarpaneele als Einzelelemente in Reihen - Wandhöhe über Gelände max. 150 m² - Zulässige Dachformen Satteldach bis 30° DN, Pultdach bis 15° DN in Rot-, Braun- oder Grautönen oder Flachdach - erforderliche Wegflächen zur Erschließung - in die PV-Anlage integrierte landwirtschaftliche Nutzung
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNO)
2.1.	zulässige Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen:
2.1.1.	Photovoltaik-/Solarpaneele als Einzelelemente in Reihen - Höhe bis ca. 3 m über Gelände - Vordächer und Steuerungsbauwerke mit Trafos - Zulässige Dachformen Satteldach bis 30° DN, Pultdach bis 15° DN in Rot-, Braun- oder Grautönen oder Flachdach
3.	BAUGRENZEN, BAUMASSE, BAULINIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNO)
3.3.	Baugrenze
9.	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
9.1.	private Grünfläche - Zweckbestimmung: Randeingrünung Maßnahmen nach Festsetzung 0.2.2.
9.2.	private Grünfläche - Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche Maßnahmen nach Festsetzung 0.2.3.
9.3.	private Grünfläche - Zweckbestimmung: Sedimentation
13.	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1.	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
13.1.1.	Ausgleichsfläche
13.2.	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
13.2.1.	Dichte raumbildende Gehölzpflanzung nach Festsetzung 0.2.4., Randeingrünung
13.2.2.	Waldmantel nach Festsetzung 0.2.5.
13.2.3.	Lockere raumbildende Gehölzpflanzung nach Festsetzung 0.2.7.
13.2.3. neu	Baumpflanzung nach Festsetzung 0.2.7
15.	SONSTIGE PLANZEICHEN
15.13.	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.15.	Zaunlinie
C. PLANLICHE HINWEISE	
16.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
16.1.	Flurstücknummer
16.2.	Grenzstein
16.3.	Flurstücksgrenze
16.4.	Gebäude/Nebengebäude Bestand
17.	VERSCHIEDENES
17.1.	Waldfläche (Außerhalb des Geltungsbereichs)

Die textlichen Hinweise werden um folgende Formulierungen ergänzt:
Landwirtschaft: Bei der ackerbaulichen Nutzung ist ein Hochmaß erosionsvermeidenden Maßnahmen anzustreben (z.B. Mulchsaat, Winterbedeckung etc.)
Artenschutz: Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der allgemeinen Brutzeit (01.03.-15.08.) begonnen werden.

0.1	Bebauung
0.1.1.	KONSTRUKTION UND BETRIEBSGEBÄUDE
0.1.1.1.	Konstruktion der Anlage: Die Solarmodule sind als aufgeständerte, nachfolgende Systeme in West-Ost-Ausrichtung auszurichten
0.1.1.2.	Betriebsgebäude: Grundfläche insgesamt max. 150 m² Wandhöhe über Gelände max. 2,50m (traufseitig) Zulässige Dachformen Satteldach bis 30° DN, Pultdach bis 15° DN in Rot-, Braun- oder Grautönen oder Flachdach
0.1.2.	GESTALTUNG DES GELÄNDES
0.1.2.1.	Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt.
0.1.3.	EINFRIEDRUNGEN Ordnung Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO
0.1.3.1.	Art: Einfriedrungen im Bereich der Zaunlinien nach Planzeichen 15.5. sind zulässig als Maschenendrahtzaun oder Metallzaun, maximale Höhe 2,0 m, Mindestabstand über Gelände 0,15 m, unzulässig
0.1.3.2.	Sockel/Mauern:
0.2	Grünordnung
0.2.1.	private Grünfläche - extensives Grünland Die Grünfläche innerhalb des Planzeichens 15.15. dient weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
0.2.2.	private Grünfläche - Sukzession (Randeingrünung) Die private Grünfläche nach Planzeichen 9.1. dient der Randeingrünung der Stromerzeugungsanlage. Entsprechend der Festsetzung 0.2.4. sind Gehölzpflanzungen anzulegen. Die Bodenfläche ohne Anpflanzung ist der Sukzession zu überlassen. Mäh- und 2 pro Jahr, Abtransport des Mähguts, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen. Zulässig sind außerdem Wegflächen zur Erschließung der Nutzungen nach 1.1.1.1. Die Grünflächen und Gehölze zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen hin sind so zu pflanzen, dass den Landwirten die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt möglich ist.
0.2.3.	private Grünfläche - Ausgleichsfläche Die private Grünfläche nach Planzeichen 9.2. wird als Ausgleichsfläche festgesetzt. Entsprechend der Festsetzung 0.2.5. bis 0.2.7. sind Gehölzpflanzungen mit autochthonen Gehölzen anzulegen. Zur Förderung sind neben den geplanten Einzelgehölzen in der Fläche Strukturelemente wie Lesesteinbänke, Wurzelstöcke und Totholz einzubringen. Auf eine Mähbarkeit der Fläche ist dabei zu achten. Mäh- und 2 pro Jahr, Abtransport des Mähguts, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen. Zur Ansaat ist autochthones Regio-Saatgut zu verwenden, Ansaatmischung „Salbei-Glatthaferwiese“. Das spezielle Saatgut ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, die Rechnungen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
0.2.3.a	private Grünfläche - Sedimentationsmulde Die private Grünfläche nach Planzeichen 9.3 ist als von landwirtschaftlichen Nutzflächen überfahrbare Sedimentationsmulde mit einer Breite von ca. 5 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m anzulegen. Die Mulde ist mit Regio-Saatgut gem. den Festsetzungen unter 0.2.3. anzulegen. Das Ausheben von sedimentiertem Erosionsmaterial bei Bedarf incl. dem Wiederverbringen auf die angrenzenden Ackerflächen ist zulässig.
0.2.4.	Dichte raumbildende Gehölzpflanzung (Randeingrünung) Gemäß Planzeichen 13.2.1. ist eine raumbildende Gehölzpflanzung als Randeingrünung baumreich anzulegen. 20 % der Gehölze sind als Heister zu pflanzen. Die Gehölzpflanzung ist als dichte Gehölzpflanzung (Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m) auszuführen. Es können alle Gehölze der Artenliste verwendet werden, es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
0.2.5.	Waldmantel Gemäß Planzeichen 13.2.2. ist mit einem Abstand von 4,0 m zum bestehenden Waldrand in einer Breite von ca. 5,0 m ein Waldmantel aus heimischen Gehölzen (autochthones Pflanzmaterial) anzulegen. Dieser besteht aus Bäumen II. Ordnung sowie Sträuchern. Bäume und Sträucher sind gruppenweise und lückig zu pflanzen, so dass kein geschlossenes Gehölzband entsteht. Die freien Zwischenbereiche werden der Sukzession überlassen.
0.2.6.	Waldsaum Vor dem Waldmantel ist ein Streifen von 3,0 m als Waldsaum der Sukzession zu überlassen, um einen stufenartigen Vegetationsaufbau zu erreichen.
0.2.7.	Lockere raumbildende Gehölzpflanzung Gemäß Planzeichen 13.2.3. ist eine lockere Gehölzpflanzung anzulegen. 20 % der Gehölze sind als Heister zu pflanzen. Die Gehölze sind locker verteilt als Gruppen zu pflanzen, so dass auch größere Freiflächen dazwischen entstehen. Es können alle Gehölze der Artenliste verwendet werden, es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
0.2.7. neu	Baumpflanzungen Gemäß Planzeichen 13.2.3. ist eine durchgehende Baumreihe mit Bäumen 2. Wuchsstufe zu pflanzen. Folgende Arten können verwendet werden: • Acer campestre (Feldahorn) • Prunus avium (Vogelkirsche) • Pyrus communis (Wildbirne) Mindestpflanzqualität: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150, nur gebietseigene Pflanzqualität; Hochstamm. Die Bäume sind in der Jungwuchsphase vor Wildverbiss zu schützen.
0.2.8.	Für alle Gehölzpflanzungen wird die Verwendung von autochthonen Bäumen und Sträuchern entsprechend der Artenliste im Anhang der Begründung festgesetzt.
0.2.9.	Bepflanzung und Pflege Die Bepflanzung muß in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung erfolgen. Ausfall muss auf Kosten der Eigentümer nachgepflegt werden.
0.2.10.	Beläge Für die Zufahrten und Wege innerhalb der Anlage sind nur wasserdruchlässige Beläge wie Schotterterrassen oder wassergebundene Decke zu verwenden

1.	Der Markt Pilsting hat in der Sitzung vom beschlossen, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Noisling“ mit Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren geändert werden soll. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2.	Billigungsbeschluss Der Markt Pilsting hat in der Sitzung vom beschlossen, die Entwurfsfassung der Bebauungsplanänderung zu billigen.
3.	Öffentliche Auslegung Der Entwurf der Änderung wurde in der Fassung vom mit Begründung gem. § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
4.	Beteiligung der Behörden Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5.	Satzungsbeschluss Der Markt Pilsting hat in der Sitzung vom die Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom gemäß § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
6.	(Siegel)
7.	Gem. § 10 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.
8.	Ausgefertigt (Siegel)
9.	Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Noisling“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan samt Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in den Amtsräumen des Marktes Pilsting zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
10.	(Siegel)
11.	Martin Hiergeist, 1. Bürgermeister

